

Elternbeirat Friedrich-Hecker-Gymnasium Radolfzell

Vorsitzende : Sandra Lahmann, Blaurockstr. 28, CH 8260 Stein am Rhein
Tel.: 00041 796257167, e-mail: sandra.lahmann@gmx.ch

Stellvertreterin: Daniela Löchle, Jakobstraße 11, 78315 Radolfzell
Tel.: 07732-970910, e-mail: daniela.loechle@euronatur.org

Stellvertreter: Ingomar M. Kohl-Quabeck, Ekkehardstraße 11, 78224 Singen
Tel..07731-185956, e-mail: mail@kohl-quabeck.de

Geschäftsordnung (GO) des Elternbeirats (EB) des Friedrich-Hecker-Gymnasiums (FHG) in Radolfzell vom 11.07.2017

Gemäß § 57 IV 2 SchulG BW gibt sich der Elternbeirat des FHG folgende Geschäftsordnung, welche die Geschäftsordnung vom 29.06.2016 ersetzt.

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der GO sind die §§ 57 SchulG BW, 28 ElternbeiratsVO BW. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule.

§ 2 Mitglieder

I
Elternvertreter (**EV**) - in der Regel zwei pro Schulklasse - bilden die Elternvertretung **bzw. den EB**. Diese wird vertreten durch den Elternbeiratsvorsitzenden sowie dessen zwei Stellvertreter. **Der Elternbeiratsvorsitzende sowie dessen zwei Stellvertreter sind Mitglieder der Schulkonferenz i. S. v. § 47 IX SchulG BW. Der EB wählt aus seiner Mitte einen weiteren Vertreter in die Schulkonferenz. Bis zu vier weitere EV können anstelle eines oder mehrerer der in S. 3 und 4 Genannten in die Schulkonferenz entsendet werden.**

II

In jedem Fall haben die EV in der Schulkonferenz insgesamt vier Stimmen. An der Schulkonferenz können weitere Eltern ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeiratsvorstand gibt Eltern Gelegenheit zur Informationen und Aussprache und unterbreitet die Vorschläge und Ideen der Eltern der Schule. Er wird von der Schule und Schulträger beraten und unterstützt. **Insbesondere obliegen dem Elternbeirat die in §§ 55 und 57 I SchulG BW unter Ziffern 1 - 8 gelisteten Aufgaben.** Der Elternbeirat, vertreten durch den Vorstand, ist zuständig für alle in § 57 benannten Aufgaben, um die

Erziehungsarbeit der Schule mitzugestalten und zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Klassenpflegschaften, Elternbeiratsversammlungen und Schulkonferenzen. Ziel ist eine möglichst gute Schulbildung, Förderung, Unterrichtsversorgung sowie Infrastruktur der Schüler. Der Elternbeiratsvorstand bringt Anregungen und Wünsche einzelner Elternvertreter, soweit diese von allgemeiner Bedeutung für das Gymnasium sind, ein. Er hat das Recht, Vorschläge, Anfragen, etc. darüber hinaus z.B. in Form von Stellungnahmen an Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und Kultusministerium des Landes BaWü zu richten.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

I

Wahlberechtigt sind alle Elternvertreter einschließlich der Vorstandsmitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte Elternvertreter (in der Regel zwei in der Elternpflegschaftsversammlung gewählte Elternvertreter pro Schulklasse). Die Elternvertreter wählen in der ersten Elternbeiratsversammlung eines neuen Schuljahres - in der Regel spätestens bis zum 31.10. des neuen Schuljahres - aus ihrer Mitte den Elternbeiratsvorsitzenden sowie dessen zwei Stellvertreter. **Der EB-Vorstand ist Mitglied in der Schulkonferenz i. S. v. § 47 IX SchulG BW.** Er nimmt auch am Gesamtelternbeirat der Stadt Radolfzell teil.

II

Die EV wählen aus ihrer Mitte weitere vier EV, die anstelle eines oder mehrerer der in § 2 I S. 3 und 4 GO EB FHG Genannten in die Schulkonferenz entsendet werden können und entsprechendes Stimmrecht haben. An der Schulkonferenz können weitere Eltern ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 a Elternbeiratskasse

I

Für die Deckung der Kosten kann der EB freiwillige Beiträge erheben. Der EB empfiehlt einen Beitrag von drei Euro je Familie. Die EB-Kasse wird über ein Bankkonto geführt. Die EV wählen aus ihrer Mitte einen Kassenführer sowie einen Kassenprüfer. Die laufenden Kassengeschäfte führt der Kassenführer im Einvernehmen mit dem EB-Vorsitzenden. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung erfolgen einmal im Schuljahr zu Beginn desselben und sind dem EB bekanntzugeben. Für die Amtszeit des Kassenführers und des Kassenprüfers gilt § 26 VI der ElternbeiratsVO BW entsprechend.

II

Die EB-Kasse dient der Verwirklichung der Aufgaben des EB, wie sie sich aus SchulG BW und ElternbeiratsVO BW ergeben. Leistungen der EB-Kasse dienen der Förderung und Mitgestaltung der schulischen Erziehungsarbeit, der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse, sofern nicht notwendigerweise die öffentliche Hand (Land, Kommune) die Leistung zu erbringen hat. Mit den Mitteln können u. a. besondere Projekte an der Schule sowie die Arbeit der SMV gefördert werden. Der EB kann Preise für besondere Schülerleistungen ausloben und in üblichem Rahmen Präsente bei Anlässen wie Jubiläen, Verabschiedungen etc. finanzieren. Über die Ausgaben entscheidet grundsätzlich der EB-Vorstand. Bei Ausgaben über 1.500,00 Euro oder ab fünfzig v. H. des Kontostandes muß die Zustimmung der EV eingeholt werden.

§ 5 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Die Vorbereitung der Wahl in der ersten Elternbeiratsversammlung eines neuen Schuljahres obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall einem seiner beiden Stellvertreter. Die Einladung zur Wahl ist einer der Tagesordnungspunkte der ersten Elternbeiratsversammlung eines neuen Schuljahres und erfolgt mit der Einladung zur Elternbeiratsversammlung. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung in der Regel vierzehn Tage vor der Elternbeiratsversammlung bekanntgegeben.

Einer der Elternvertreter, der nicht in den Elternbeiratsvorstand gewählt werden will, übernimmt die Wahlleitung. Zu Beginn der Wahl wird festgestellt, ob der Elternbeirat wahlfähig ist. Dazu müssen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Es kann geheim oder per Handzeichen abgestimmt werden. Die Kandidaten sollen sich kurz vorstellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Elternvertreter auf sich vereinigen kann. Stellvertreter sind die Kandidaten, auf die die zweit- bzw. drittmeisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit kann ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit nach einem evtl. dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einem Protokoll festzuhalten. Nach erklärter Annahme werden Namen und Anschriften der Gewählten Schulleiter und Schulträger schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter dauert grds. ein Schuljahr. Wiederwahl ist solange zulässig, wie ein Elternteil Elternvertreter ist. Scheidet ein Elternvertreter aus, weil er kein Kind mehr an der Schule hat oder er sein Amt niederlegt, ist in der nächsten Elternbeiratsversammlung ein Nachfolger zu wählen.

§ 7 Wahl der Vertreter in den Schul- und Sozialausschuss der Stadt Radolfzell

Der Schulträger hört gem. § 49 SchG BaWü in allen wichtigen Schulangelegenheiten auch Vertreter der Eltern an, sog. Schulbeirat. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden.

§ 8 Aufgaben

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Er lädt zu den Versammlungen des Elternbeirats ein und bereitet diese zusammen mit den beiden Stellvertretern im Vorstand vor. Hierbei soll vor der jeweiligen Versammlung des Elternbeirats eine Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen. Über jede Elternbeiratsversammlung ist Protokoll zu führen, wobei jeweils zu Beginn einer Elternbeiratsversammlung ein Protokollführer bestimmt wird.

§ 9 Sitzungen

Elternbeiratssitzungen sollen in der Regel dreimal im Schuljahr stattfinden, wobei der Vorstand des Elternbeirats die Termine bestimmt.

Anlässlich besonderer Umstände können mehr Versammlungen durchgeführt werden.

Zu den Elternbeiratsversammlungen wird zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnungspunkte eingeladen. Bei dringlichen Anlässen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

An den Elternbeiratsversammlungen nehmen außer den Eltern in der Regel die Schulleitung und die Schülermitverwaltung (SMV) teil. Zu den Elternbeiratsversammlungen können weitere Personen eingeladen werden, z.B. Lehrer, Schüler, Verwaltungskräfte der Schule, Vertreter des Freundes- und Fördervereins, aber auch externe Personen wie Schulleiter anderer Schulen, Vertreter des Schulträgers, Fachleute, Referenten zu bestimmten Tagesordnungspunkten Politiker, etc..

§ 10 Beratung und Abstimmung

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sollen spätestens drei Tage vor der Versammlung des Elternbeirats dem Vorstand mitgeteilt werden. Anträge, die erst in der Elternbeiratsversammlung gestellt werden, können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Eltern dies wünscht.

Beschlussfähig ist der Elternbeirat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Notfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, wenn keine Beschlussfähigkeit besteht und der Tagesordnungspunkt dringlich ist. Ansonsten kann ein Beschluss in der nächsten Elternbeiratsversammlung nachgeholt werden.

Grds. genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht per Handzeichen und ist nur auf Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Ablauf, Inhalt der Tagesordnung, Beschlussfassung und Abstimmungsergebnisse der jeweiligen Elternbeiratsversammlung sind jeweils in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das allen Elternvertretern möglichst zeitnah zugänglich zu machen ist.

§ 11 Arbeitskreise

Der Elternbeirat kann durch den Elternbeiratsvorstand zu bestimmten komplexen oder arbeitsaufwändigen Schulthemen Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften bilden, z.B. G 8, Probleme, Unterrichtsausfälle, Umfragen, Mensa, Schulweg, Schülerbeförderung, Schulfest, Musical, etc..

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Elternbeirats des FHG tritt am Tag nach der Elternbeiratsversammlung vom 11.07.2017, also am 12.07.2017 in Kraft; sie löst die Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.06.2016 ab.

Radolfzell, den 11.07.2017

Sandra Lahmann Daniela Löchle Ingomar M. Kohl-Quabeck